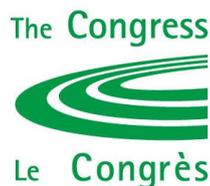


Der Kongress der Gemeinden und Regionen



24. TAGUNG

Straßburg, 19.-21. März 2013

Kommunalwahlen in Bosnien-Herzegowina (7. Oktober 2012)

Empfehlung 339 (2013)¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

a. die Statutarische EntschlieÙung über den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, die am 19. Januar 2011 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen wurde, und insbesondere auf Artikel 2 Abs. 4 über die Aufgabe des Kongresses, Kommunal- und Regionalwahlen zu beobachten;

b. die Grundsätze, die in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ECLSG) enthalten sind, die am 12. Juli 2002 von Bosnien-Herzegowina ratifiziert wurde.

2. Der Kongress verweist auf die Bedeutung echter demokratischer Wahlen und auf sein konkretes Mandat und seine Aufgabe, die Kommunal- und Regionalwahlen in den Mitgliedstaaten des Europarats zu beobachten.

3. Er betont, dass er die Wahlbeobachtungen nur nach Einladung durch die jeweiligen Staaten durchführt. Ähnlich wie der Monitoringprozess der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung werden auch die Wahlbeobachtungsmissionen als Maßnahmen verstanden, die im Dialog mit den jeweiligen Stellen durchgeführt werden.

4. In Übereinstimmung mit seiner EntschlieÙung 306 (2010) über die Regeln für die Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen betont der Kongress die Bedeutung dieser statutarischen Tätigkeit und deren ergänzende Natur in Bezug auf das politische Monitoring der Situation der lokalen und regionalen Demokratie in den Mitgliedstaaten des Europarats.

5. Der Kongress stellt mit Zufriedenheit fest, dass:

a. die am 7. Oktober 2012 in Bosnien-Herzegowina durchgeführten Kommunalwahlen allgemein gut vorbereitet, in ordnungsgemäÙer Weise durchgeführt und gemäß den Standards für demokratische Wahlen durchgeführt wurden, die vom Europarat und anderen internationalen Institutionen festgelegt wurden;

b. nach den Empfehlungen des Kongresses im Jahr 2008 (Empfehlung 256 (2008)²) signifikante Fortschritte im Hinblick auf die allgemeine Wahlverwaltung erzielt wurden, insbesondere in folgenden Bereichen: Kennzeichnung und Unterbringung der Wahllokale, Maßnahmen zur Verhinderung des Einsatzes von Handys in den Wahllokalen und Wahlkabinen sowie das benutzerfreundliche Layout der Stimmzettel;

¹ Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden am 20. März 2013 und Annahme durch den Kongress am 21. März 2013, 3. Sitzung (siehe Dokument [CPL\(24\)3](#), Begründungstext), Berichterstatterin: Amy KOOPMANSHP, Niederlande (L, SOC).

² Empfehlung 256 (2008), 3. Dezember 2008, Kommunalwahlen in Bosnien-Herzegowina, Berichterstatter: N. Mermagen (GroÙbritannien, L, ILDG).



c. die Zentrale Wahlkommission (ZWK) von Bosnien-Herzegowina eine Informationskampagne durchführte, wobei relevante Unterlagen und Referenztexte auf ihrer Webseite zur Verfügung gestellt wurden und Fernsehspots über die Wahlen liefen und wie man wählt. Es wurden auch für die Mitarbeiter in den Wahllokalen und die Wahlbeobachter Handbücher von der ZWK bereitgestellt, und es gab einen SMS-Dienst, über den die Wähler problemlos ihr Wahllokal mit dem Handy erfragen konnten.

6. Der Kongress stellt auch zufrieden fest, dass der Wahlkampf lebhaft und kompetitiv war und es im Vergleich zu vorausgegangenen Jahren weniger Gewalt gab.

7. Gleichzeitig hat der Kongress Themen identifiziert, die einer Lösung bedürfen, u.a.:

a. die Frage der Wählerregistrierung, vor allem der Ermessensspielraum in den verschiedenen miteinander verbundenen Bestimmungen (z. B. die Möglichkeit registrierter Wähler, ihre Stimme in einem anderen Wahlkreis abzugeben, und die Möglichkeit von Erstwählern und „neuen Bewohnern“, an den Wahlen teilzunehmen, obwohl sie sich nicht fristgerecht registriert haben);

b. das System der „strittigen Stimmen“ (für „unbestätigte“ oder nicht registrierte Wähler), insbesondere für Erstwähler, im Ausland lebende Wähler und „neue Bewohner“, das zu Unsicherheiten im Hinblick auf die Wahlberechtigten in bestimmten Gebieten und zu Verwirrung bei den Mitarbeitern in den Wahllokalen führte, insbesondere bei der Stimmenauszählung;

c. die politische Durchdringung der Wahlvorstände in den Wahllokalen, bei der die Mitglieder von den politischen Parteien vorgeschlagen werden und dieselben Parteien die innerstaatlichen Beobachter stellen, die den Prozess überwachen und Pluralismus sicherstellen sollen;

d. die Bestimmung, bestimmten Wählern mit verminderter Leistungsfähigkeit Hilfe zu gewähren, die einen Missbrauch der Stimmabgabe durch den „Helfenden“ zulässt.

8. In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen fordert der Kongress die Behörden von Bosnien-Herzegowina auf:

a. das bestehende System der Wählerregistrierung, einschließlich des Systems der strittigen Stimmen bei unbestätigten Wählern zu überarbeiten, um für Klarheit zu sorgen, Verwirrung zu vermeiden und Verfahren zu gewährleisten, die transparent und unanfechtbar sind, nicht nur, sondern vor allem in politisch sensiblen Gebieten;

b. den Wahlprozess durch Einbeziehen erfahrener, kompetenter und gut ausgebildeter Wahlleiter in den Wahllokalen zu professionalisieren und den parteilichen Einfluss zurückzudrängen; in Folge sollte das Wissen über die Wahlleitung auf staatlicher Ebene, vor allem bei der Zentralen Wahlkommission, nicht vernachlässigt werden, und es sollten qualifizierte Wahlleiter gemäß ihrem Fachwissen eingesetzt werden;

c. die geltenden Bestimmungen für Wähler, die aufgrund einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit Hilfe benötigen, zu überarbeiten, um einen möglichen Missbrauch der Stimmabgabe durch den Helfenden zu vermeiden, und umfangreicher das bestehende System mobiler Wahlkabinen für Wähler zu nutzen, die nicht in die Wahllokale kommen können.

9. Darüber hinaus weist der Kongress auf die unbefriedigende Situation der Stadt Mostar hin, deren Bewohner nicht an diesen Kommunalwahlen teilnehmen konnten, und er ruft alle Akteure auf, konstruktiv an einer Lösung zu arbeiten, damit die Wahlen so rasch wie möglich stattfinden können.

10. Des Weiteren ruft der Kongress, um zur Stärkung der Basisdemokratie beizutragen, die Stellen in Bosnien-Herzegowina auf, die bestehende Verordnung zu überdenken, die Bürgern, die nicht dauerhaft in einer Gemeinde leben, die Teilnahme an Kommunalwahlen gestattet.

11. Im Wissen um die Desillusionierung mit der Politik in Bosnien-Herzegowina und der Meinung, dass das Durchführen gleichzeitiger Wahlen an einem Tag der politischen Apathie entgegenwirken könnte („Superwahltag“), weist der Kongress auf die Erfahrungen in anderen Ländern hin, in denen die gleichzeitige Durchführung von Wahlen verschiedener politischer Ebenen zu Kommunalwahlen führte, die größtenteils von der nationalen Wahl überschattet wurden, und eine organisatorische Herausforderung für die Wahlverwaltung bedeuten, die größtenteils von den Gemeinden zu tragen ist. Eine andere Option, die von mehreren Mitgliedstaaten des Europarats gewählt wurde, ist das Organisieren verschiedener Wahlen im selben Jahr, aber nicht am selben Tag.